



Zucht-, Reit- und
Fahrverein Lienen e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

gem. § 20 Abs. 2 der Vereinssatzung

Beschlossen
von der Mitgliederversammlung
am 24.10.2023

Laut Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Lienen e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.03.2019, gilt in Bezug auf Beiträge, Gebühren, Umlagen und Pflichtarbeitsstunden:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(...)

- 2) (...) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(...)

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern oder Jugendlichen/Jungen Reitern. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal zwanzig Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinst werden.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Aufnahmegebühr:

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

	bis 2023	ab 2024
Jugendliche bis 16 Jahre	€ 36,00	€ 40,00
Jugendliche von 16 bis 21 Jahren	€ 45,00	€ 50,00
Erwachsene, aktiv	€ 100,00	€ 110,00
Erwachsene, passiv	€ 60,00	€ 70,00
Familie	€ 120,00	€ 140,00

- Die Beiträge werden regelmäßig per 04.04. e.j.J. per Bankeinzug für das lfd. Kalenderjahr erhoben.
- Als aktiver Reiter gilt, wer im Besitz einer gültigen Turnierlizenz gemäß Datenbestand FN ist.
- Zu einer Familie gehören Eltern und deren Kinder bis zu einem Alter von 21 Jahren.
- Ehrenmitglieder gem. § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung werden von der Beitragspflicht befreit.

Gebühren für die Nutzung der Vereinsanlage:

	bis 2023	ab 2024
Jugendliche bis 21 Jahre pro Jahr (p.P. bis zu drei Pferde)	€ 50,00	€ 75,00
Erwachsene pro Halbjahr (p.P. bis zu drei Pferde)	€ 100,00	€ 130,00
Erwachsene pro Jahr (p.P. bis zu drei Pferde)	€ 150,00	€ 190,00
Mehrere Erwachsene, ein Pferd, pro Jahr	€ 160,00	€ 200,00
Familie pro Jahr (p.P. bis zu drei Pferde)	€ 160,00	€ 200,00
Mitglieder fremder RV bei Unterricht/Lehrgängen pro Person, Pferd und Tag	€ 10,00	€ 10,00

- Zu einer Familie gehören Eltern und deren Kinder bis zu einem Alter von 21 Jahren.
- Bei Anlagennutzung durch Vereinsmitglieder mit mehr als drei Pferden pro Person erhöht sich die Gebühr je weiterem Pferd um ein Drittel des jeweiligen Gebührensatzes.
- Die Gebühr zur Anlagennutzung ist fällig, wenn das Gelände zum Training (darunter fällt auch der Unterricht) genutzt wird.
- Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine monatliche Gebühr für die Anlagennutzung festzusetzen, deren Betrag oberhalb von einem Sechstel der Halbjahresgebühr (s.o.) liegen soll.

Weitere Gebühren:

- Die Verbandszeitschrift "Reiter und Pferde" können Vereinsmitglieder gegen eine Gebühr in Höhe von 42,00 Euro/Jahr über den Verein beziehen.
- Erlässt der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Gebühr für Rechnungsstellung in Höhe von € 5,- pro Jahr erhoben.
- Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, darüber hinaus Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen und Unterricht festzusetzen.

Pflichtarbeitsstunden:

Alle Reiter und Fahrer, die im Besitz einer gültigen Turnierlizenz sind, sind verpflichtet, pro Jahr Pflichtarbeitsstunden, ersatzweise Abgeltungszahlungen wie folgt zu leisten:

Alter 14 – 16 Jahre:	10 Pflichtarbeitsstunden ersatzweise Abgeltung mit € 6,- pro nicht geleisteter Pflichtarbeitsstunde
Alter über 16 Jahre:	12 Pflichtstunden ersatzweise Abgeltung mit € 10,- pro nicht geleisteter Pflichtarbeitsstunde

- Die ersatzweise Abgeltung von in einem Jahr nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres berechnet.
- Über die Art und Weise des Nachweises der Pflichtarbeitsstunden und die hierfür infrage kommenden Termine und Tätigkeiten wird auf der Internetseite des ZRFV Lienen informiert.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft bei Ableistung der Pflichtarbeitsstunden ausgeschlossen sein kann.